

Tageskarte Mehrtageskarte Wochenkarte zur Gebühr von EUR _____ (gültig 0 – 24 Uhr)

gültig am: _____ bzw. als Mehrtages- oder Wochenkarte vom: _____ bis inkl.: _____

Name & Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Vollständige Adresse: _____



Fischereischein Nr.: _____ Telefon Nr.: _____

Gebühren Tageskarte	Jugendliche EUR 6	Mitglieder EUR 10	Nichtmitglieder EUR 13
Gebühren Wochenkarte	Jugendliche EUR 20	Mitglieder EUR 40	Nichtmitglieder EUR 50

Der Angelerlaubnisschein gilt nur für die angekreuzte Gewässerauswahl. Es ist nur 1 Ankreuzung erlaubt !

Feisnitzspeicher **oder** Braunersgrüner Weiher, Witzlebensteich, Zipfelteich, (Sündenweiher nur bis 31.10.)

Ort und Datum der Ausstellung: _____

Erlaubnisschein gilt nur vollständig ausgefüllt und in Verbindung mit gültigem staatlichen deutschen Fischereischein !

Stempel / Unterschrift der Ausgabestelle

Bei voller Fangtabelle sind weitere Fänge mit Angabe Datum, Gewässer, Fischart und Länge auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu notieren !

Datum	Gewässer	Karpfen	Hechte	Schleien	Aale	R-Forellen	Zander	Waller	Sonstige
		Länge in cm	Länge in cm	Länge in cm	Länge in cm	Länge in cm	Länge in cm	Länge in cm	Länge in cm

Allgemeine Angelbedingungen:

Erlaubnisscheine mit Fangeinträgen sind in den Briefkasten am Gewässer einzuwerfen oder an info@fischereiverein-wunsiedel.de zu mailen! Angeln ist ganzjährig von 0-24 Uhr erlaubt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und speziellen Schonzeiten und Schonmaße sowie der allgemeinen und gewässerspezifischen Angelbedingungen. Über aktuelle Sperrungen von Gewässern und Fischarten hat sich jeder Angler vor dem Angeln selbst zu informieren, z.B. auf der Website des Vereins unter „Aktuelles“. Angeln ist nur bei komplett eisfreiem Gewässer und vom Ufer aus erlaubt, nicht vom Boot aus. Mäßig gefangene Fische gelten als angeeignet und sind sofort nach dem Fang mit Kugelschreiber in die Fangliste einzutragen und sinnvoll zu verwerten. Hältern ist Angeln nur im eigenen Setzkescher ausreichender Größe unter Beachtung des Tierwohls erlaubt und es ist auch auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Das Angeln auf Friedfische ist nur mit einem einzelnen Einfachhaken erlaubt. Fischinnereien dürfen nicht ins Wasser geworfen und auch nicht in den örtlichen Mülleimern entsorgt werden. Echolote u.ä. sind verboten. Flurschäden sind zu vermeiden. Für diese haftet der Angler persönlich. Das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle haftet der Verein nicht.

Friedfisch ist in allen Gewässern vom 05.10. bis inkl. 30.11. gesperrt, ausser im nur bis inkl. 30.10.2024 beangelbaren Sündenweiher, in dem 2024 auch keine Tagesfangmengenbeschränkung gilt. Hecht und Zander ist vom 15.02. bis inkl. 30.04. generell gesperrt.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen und Ausführungen des Bayerischen Fischereigesetzes und seiner Ausführungsverordnungen in ihrer jeweiligen gültigen Form. Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren mit staatl. deutschen Fischereischein und Jugendliche im Alter von 10 – 18 Jahren mit deutschem Jugendfischereischein (Letztere nur unter Aufsicht eines erwachsenen Fischereischeininhabers!) dürfen mit 2 ständig zu beaufsichtigenden Handangeln fischen. Jugendliche dürfen generell keine Aufsicht führen. Alle Gewässer des Fischereiverein Wunsiedel e.V. befinden sich im „Naturpark Fichtelgebirge“. Die besonderen Regelungen dazu, nachzulesen in der „Verordnung Naturpark Fichtelgebirge“, sind zu seinem Schutz zu beachten. **Zelten** am Gewässer ist verboten! Der Gebrauch bodenloser Wetterschutze ist erlaubt.

Es dürfen pro Angeltag den Gewässern entnommen werden:

2 Karpfen (ab 36 cm) / 1 (Graskarpfen ab 60 cm), 2 Schleien (ab 26 cm), 2 Salmoniden (ab 26 cm; außer Seeforelle ab 60 cm), 1 Rapfen (ab 40 cm) oder 1 Wels (ab 75 cm) oder 1 Hecht (ab 55 cm) oder 1 Zander (ab 50 cm), 3 Aale (ab 50 cm). Untermaßige oder in ihrer Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind schonend zurückzusetzen, kranke und verendete Fische sind dem Gewässer zu entnehmen und zu entsorgen

Bereits fest geplante Gewässersperrungen 2024: FEISNITZSPEICHER: 15.03. bis inkl. 28.03. SÜNDENWEIHER: 31.10. bis inkl. 31.12. WITZLEBENSTEICH: 01.03. bis inkl. 28.03. sowie 04.05. bis inkl. 31.05. ZIPFELTEICH: 01.03. bis inkl. 28.03. sowie 01.06. bis inkl. 28.06.

→ Das Angeln ist am Tag nach beendeter Gewässersperrung nach dem an diesem Tag erlaubten Fang von 3 Salmoniden zu beenden !
 → Diese Angelerlaubnis gilt am Tag nach beendeter Gewässersperrung immer erst ab 07:00 Uhr !

Gewässerspezifische Bedingungen:

Feisnitzspeicher (Großer Stausee Haid): Aale, Welse und Barsche unterliegen keiner Begrenzung in Größe und Menge und dürfen nicht zurückgesetzt werden. Parken ist auf den Zufahrtswegen zur Seeklause und am Hauptdam verboten. Am Überlauf vom Vor- zum Hauptstau ist ein ausreichend langer Unterfangkescher zur Landung der Fische zu benutzen. Auf dem Übergang zum Ablasssturm ist das Angeln verboten!

Sündenweiher: Parken auf dem Gelände der Fa. Schaller und auf den Zufahrtswegen ist zu unterlassen. Für 2024 gibt es am Sündenweiher keine Begrenzung der Tagesfangmengen. Jeder Fang ist aber einzutragen, wenn die Fangtabelle voll ist dann auf der Rückseite des Erlaubnisscheins.

Braunersgrüner Weiher: Parken ist auf der Dorfseite nur auf dem gekennzeichneten Parkplatz und an der Autobahnseite des Teiches zulässig.

Witzlebensteich: Am Witzlebensteich darf nur auf dem vereinseigenen Grundstück geparkt werden. Das Befahren des Teichdamms ist nur bis zum Parkplatz gestattet. Am 01.06. ist aufgrund des stattfindenden Königfischens mit kaum oder gar keinen verfügbaren Angelplätzen zu rechnen.

Zipfelteich: Das Befahren ist bis zum Parkplatz am Hirteich erlaubt, jedoch nicht das Parken auf den Dämmen und Zufahrtswegen. Aale haben hier kein Schonmaß und dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Bei Nichteinhaltung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die oben aufgeführten Angelbedingungen erfolgt Kartenentzug ohne Rückerstattung bezahlter Beiträge und Gebühren und bei Vereinsmitgliedern ggf. eine vereinsinterne Ahndung bis hin zum Ausschluss aus dem Verein.

 Unterschrift des Karteninhabers und damit Bestätigung der Anerkennung der Angelbedingungen